

1954	Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1954	Nr. 37
Tag	Inhalt:	Seite
13. 11. 54	Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) .....	333
13. 11. 54	Gesetz über die Gewährung von Vorschußzahlungen an Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz .....	341
13. 11. 54	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen .....	342
6. 11. 54	Verordnung über die Erstreckung des Kündigungsschutzgesetzes auf das Land Berlin .....	343
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	344

## Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz).

Vom 13. November 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Berechtigung

##### § 1

#### Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld

Kindergeld nach diesem Gesetz erhalten auf Antrag

1. Arbeitnehmer,
2. Selbständige,
3. mithelfende Familienangehörige,

die drei oder mehr Kinder haben, wenn sie nach der Reichsversicherungsordnung bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind oder sich versichern können oder nach § 541 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. eheliche Kinder,
2. eheliche Stiefkinder,
3. für ehelich erklärte Kinder,
4. an Kindes Statt angenommene Kinder,
5. uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
6. Pflegekinder

des Berechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das gleiche gilt für Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf

Kosten des Berechtigten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Als Pflegekinder gelten alle Pflegekinder im Sinne von § 32 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) sowie die elternlosen Kinder, die von Großeltern oder Geschwistern versorgt werden.

(2) Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigten, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, und die Heimarbeiter. Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des § 214 der Reichsversicherungsordnung Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, werden für die Dauer des Bezuges von Kranken- oder Hausgeld den Arbeitnehmern gleichgestellt.

(3) Als Selbständige im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Unternehmer im Sinne des Dritten Buchs der Reichsversicherungsordnung, einschließlich der Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister, mit Ausnahme der Haushaltungsvorstände.

(4) Als mithelfende Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten, wenn sie im Unternehmen des Selbständigen oder Heimarbeiters ständig, ähnlich wie Arbeitnehmer, mitarbeiten,

1. die Ehegatten der Selbständigen oder Heimarbeiter;
2. Personen, die mit den Selbständigen oder Heimarbeitern oder deren Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder verwägert oder von ihnen an Kindes Statt angenommen sind;
3. uneheliche Kinder, Pflegekinder, Mündel und Fürsorgezöglinge der Selbständigen oder Heimarbeiter oder deren Ehegatten.

## § 3

**Kindergeld bei mehreren Ansprüchen**

(1) Für jedes Kind wird nur ein Kindergeld nach diesem Gesetz gewährt. Erfüllen mehrere Personen für das gleiche Kind die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 1 und 2, so haben den Kindergeldanspruch

1. der Vater, wenn Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, es sei denn, daß das Sorgerecht für alle Kinder ausschließlich der Mutter zusteht;
2. die Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn diese neben den leiblichen Eltern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

In den übrigen Fällen hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Jugendamtes oder einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, den Berechtigten zu bestimmen. Die Bestimmung ist so zu treffen, daß sie dem Wohle aller beteiligten Kinder am besten entspricht; das Vormundschaftsgericht kann den Anspruch unter die Berechtigten aufteilen. Das Vormundschaftsgericht kann ferner anordnen, in welcher Weise das Kindergeld verwendet werden soll. Nach den gleichen Grundsätzen kann das Vormundschaftsgericht eine von den Nummern 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

(2) Werden für Kinder

1. von Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Empfänger von Versorgungsbezügen, Übergangsgelalt oder Übergangsbezügen des öffentlichen Dienstes,
2. von Personen, die bei karitativen und erzieherischen Einrichtungen — unbeschadet der Rechtsform dieser Einrichtungen — der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts beschäftigt sind,
3. von Empfängern von Kinderzulagen nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüssen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen

Leistungen gewährt, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 entsprechen, so wird für diese Kinder kein Kindergeld gewährt.

## ZWEITER ABSCHNITT

**Kindergeld**

## § 4

**Höhe, Fälligkeit und Zahlung des Kindergeldes**

(1) Das Kindergeld beträgt für das dritte und jedes weitere Kind je 25 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Kindergeld wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag (§ 25) gestellt wird.

(3) Die Gewährung des Kindergeldes für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1 Satz 2), bedarf eines besonderen Antrags.

(4) Das Kindergeld wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs wegfallen oder der Antrag widerrufen wird.

(5) Das Kindergeld wird in Monatsbeträgen nachträglich gezahlt.

(6) Arbeitnehmer, die nach einer Unterbrechung ihres Beschäftigungsverhältnisses von weniger als drei Monaten ihre Tätigkeit wiederaufnehmen, erhalten Kindergeld für die Dauer der Unterbrechung, soweit sie nicht während dieser Zeit Leistungen für Kinder auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen erhalten haben.

## § 5

**Zuständigkeit**

(1) Der Anspruch auf Kindergeld richtet sich gegen diejenige Familienausgleichskasse, die bei der Berufsgenossenschaft errichtet ist, der der Berechtigte in dem jeweiligen Monat zuletzt angehört hat oder angehört hätte, wenn er versichert gewesen wäre. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 richtet sich der Anspruch gegen die für den Berechtigten zuletzt zuständige Familienausgleichskasse.

(2) Sind nach Absatz 1 gleichzeitig mehrere Familienausgleichskassen zuständig, so ist diejenige Familienausgleichskasse zur Zahlung des Kindergeldes verpflichtet, in deren Bereich die Tätigkeit fällt, aus der der Berechtigte im Jahresdurchschnitt die höchsten Einkünfte bezieht. Die Familienausgleichskasse, bei der der Antrag zuerst gestellt worden ist, hat, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei ihr vorliegen, das Kindergeld vorläufig auszuzahlen.

## § 6

**Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Die Familienausgleichskasse kann jederzeit prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes erfüllt sind. Der Unternehmer und der Berechtigte sind verpflichtet, der Familienausgleichskasse auf Verlangen alle Auskünfte zu geben und Beweisurkunden vorzulegen, die zur Nachprüfung erforderlich sind.

(2) Entzieht sich der Berechtigte ohne triftigen Grund der Nachprüfung oder bringt er die erforderlichen Beweisurkunden nicht bei, so kann die Familienausgleichskasse die Gewährung des Kindergeldes versagen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld weg (§ 1), so ist der Berechtigte verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Familienausgleichskasse schriftlich anzuzeigen. Zahlt der Unternehmer das Kindergeld aus (§ 27 Nr. 1), so hat die Anzeige an ihn zu erfolgen.

## § 7

**Zusammentreffen des Kindergeldes mit Leistungen auf Grund eines Arbeitsverhältnisses**

(1) Erhalten die nach § 1 Nr. 1 berechtigten Personen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem ihrer Beschäftigung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis für Kinder Leistungen, so sind die Leistungen

während der Geltungsdauer der Regelung, auf der sie beruhen, vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 bis 4, neben dem Kindergeld weiterzugewähren.

(2) Teilt der Verpflichtete dem Leistungsberechtigten vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abschnittes des Gesetzes schriftlich mit, daß er für die Kinder, für die nach § 2 dieses Gesetzes Kindergeld zu gewähren ist, die bisherigen Leistungen nicht weitergewähren will, so wird er von dieser Verpflichtung befreit; im Falle einer betrieblichen Regelung kann die entsprechende Mitteilung auch durch Anschlag im Betrieb erfolgen.

(3) Beruht die Verpflichtung auf einem Tarifvertrag, so kann jede Tarifvertragspartei innerhalb der in Absatz 2 bestimmten Frist durch schriftliche Mitteilung an die anderen Tarifvertragsparteien die Befreiung von der Verpflichtung im Rahmen des Absatzes 2 herbeiführen. Beruht die Verpflichtung auf einer Tarifordnung, so kann sich der Verpflichtete durch eine von der zuständigen obersten Arbeitsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu genehmigende Erklärung von der Verpflichtung im Rahmen des Absatzes 2 befreien.

(4) Hat der Verpflichtete höhere Leistungen als das in § 4 festgesetzte Kindergeld gewährt, so hat er in allen Fällen für die Dauer der Geltung der verpflichtenden Regelung den Unterschiedsbetrag zwischen diesen höheren Leistungen und dem Kindergeld weiterzugewähren.

## § 8

### Übertragbarkeit des Kindergeldes

(1) Der Anspruch auf Kindergeld ist nicht übertragbar.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß das Kindergeld an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt wird, wenn das Wohl der Kinder dies erfordert; die bestimmte Person oder Stelle kann den Antrag gemäß § 1 stellen. Bei der Entscheidung sind die Grundsätze des § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 maßgeblich. Das Vormundschaftsgericht soll vor seiner Entscheidung das Jugendamt hören.

## DRITTER ABSCHNITT

### Aufbringung der Mittel

## § 9

### Beiträge

Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Beiträge aufgebracht.

## § 10

### Kreis der Beitragspflichtigen und Meldepflichtigen

(1) Beitragspflichtig ist, wer für Arbeitnehmer, Selbständige oder mithelfende Familienangehörige Beiträge zu den Berufsgenossenschaften nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung aufzubringen hat oder hätte, wenn diese Personen versichert wären.

(2) Von der Beitragspflicht für ihre Bediensteten befreit sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie ihren Bediensteten Kinderzuschläge zahlen, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 entsprechen. Das gleiche gilt für die karitativen und erzieherischen Einrichtungen — unbeschadet der Rechtsform dieser Einrichtungen — der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Enthält die Satzung einer Berufsgenossenschaft für die Beiträge von Hausgewerbetreibenden eine Bestimmung gemäß § 735 der Reichsversicherungsordnung, so gilt das Entsprechende auch für die Beiträge zur Familienausgleichskasse.

(4) Nach § 32 von der Beitragspflicht Befreite sind zu Ausgleichsbeiträgen an die Familienausgleichskasse heranzuziehen, wenn zwischen ihren Aufwendungen für diesem Gesetz entsprechende Leistungen für Kinder und den Beiträgen, die ohne die Befreiung auf sie entfallen würden, ein unbilliger Unterschied besteht.

(5) Die nach Absatz 1 Beitragspflichtigen haben sich, wenn sie nicht beitragszahlendes Mitglied einer Berufsgenossenschaft sind, binnen vier Wochen nach öffentlicher Aufforderung entweder bei der für sie zuständigen Familienausgleichskasse oder bei dem Gesamtverband der Familienausgleichskassen (Gesamtverband — § 19) oder einer von diesem bestimmten Stelle zu melden. Der Gesamtverband oder die von ihm beauftragte Stelle hat die Meldung an die zuständige Familienausgleichskasse weiterzuleiten. Befreiungen von der Beitragspflicht entbinden nicht von der Meldepflicht.

## § 11

### Aufbringung und Höhe der Beiträge

(1) Durch die Beiträge sind die Mittel für den Bedarf der bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder bei der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen und für den auf sie entfallenden Anteil an dem Bedarf des Gesamtverbandes unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 14 aufzubringen. Der Gesamtbedarf jeder Familienausgleichskasse ist durch eine Gesamtumlage aufzubringen; eine getrennte Berechnung der Umlage für den Bedarf an Kindergeld für die Selbständigen und für die übrigen Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen. Beitragsfrei sind Selbständige, deren Einkommen jährlich 4800 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Satzung kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen mit der Maßgabe, daß der Beitrag dieser Selbständigen zwölf Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigt. Die Beitragspflicht der Selbständigen im Hinblick auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern und mithelfenden Familienangehörigen bleibt unberührt. Fordert die Familienausgleichskasse einen über die Bestimmungen der Sätze 3 und 4 hinausgehenden Beitrag, so hat der Beitragspflichtige das Recht, innerhalb eines Monats unter Befügung einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung über die letztgültige Einkommensteuer-Veranlagung Abänderung der Beitragshöhe zu verlangen. Die Satzung kann weitere Gruppen von Bei-

tragspflichtigen von der Beitragspflicht befreien, wenn das von diesen Gruppen zu erwartende Beitragsaufkommen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Beitragseinziehung stehen würde. Das Nähere über die Berechnung der Beiträge und die Befreiung von der Beitragspflicht bestimmt die Satzung.

(2) Jede bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtete Familienausgleichskasse hat ein Drittel der für ihren Bedarf an Kindergeld erforderlichen Mittel sowie die Verwaltungskosten durch Beiträge der nach § 10 zur Zahlung der Beiträge Verpflichteten aufzubringen; die übrigen Mittel werden durch die Zuschüsse nach § 14 aufgebracht. Über die Berechnung der Beiträge bestimmt die Satzung das Nähere.

(3) Gehören Selbständige mehreren Familienausgleichskassen an, so haben sie Beiträge für ihre Person nur an die Familienausgleichskasse zu zahlen, die nach § 5 Abs. 1 zur Zahlung des Kindergeldes an sie verpflichtet ist oder wäre, wenn die Selbständigen drei oder mehr Kinder hätten. Die Pflicht zur Beitragsleistung an Familienausgleichskassen, die bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichtet sind, bleibt jedoch in jedem Falle unberührt.

## § 12

### Rücklage

Die Familienausgleichskassen sowie der Gesamtverband haben Rücklagen zu bilden. Die Rücklage soll das Dreifache der Monatsausgaben der jeweiligen Familienausgleichskasse sowie des Gesamtverbandes nach dem Durchschnitt der letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre nicht übersteigen.

## § 13

### Verwaltungskosten

Verwaltungskosten, die einer Berufsgenossenschaft auf Grund dieses Gesetzes entstehen, sind ihr von der bei ihr errichteten Familienausgleichskasse zu erstatten.

## § 14

### Zuschüsse und Ausgleich

(1) Anspruch auf Zuschüsse von anderen Familienausgleichskassen hat jede bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtete Familienausgleichskasse in Höhe des sich nach § 11 Abs. 2 bei ihr ergebenden Zuschußbedarfs.

(2) Die Zuschüsse sind von dem Gesamtverband auf die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie bei der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen in angemessener Weise umzulegen und an die landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen abzuführen.

(3) Der Gesamtverband hat einen angemessenen Ausgleich durchzuführen

1. zwischen den bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen, wenn die Aufbringung der

Mittel zu unzumutbaren Unterschieden der durchschnittlichen Belastung der Beitragspflichtigen bei den einzelnen Familienausgleichskassen führt;

2. zwischen den bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichteten Familienausgleichskassen, wenn die Aufbringung der Mittel zu unzumutbaren Unterschieden der durchschnittlichen Belastung der Beitragspflichtigen bei den einzelnen Familienausgleichskassen führt.

Bei der Beurteilung der durchschnittlichen Belastung und bei dem Ausgleich bleiben die Verwaltungskosten außer Betracht.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen

1. die Maßstäbe und die Berechnungsgrundlagen für die Zuschüsse nach Absatz 1 und für deren Umlegung auf die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen;
2. die Voraussetzungen, unter denen ein Unterschied in der durchschnittlichen Belastung der Familienausgleichskassen als unzumutbar anzusehen ist; dabei kann sie die Maßstäbe bestimmen, die für die Feststellung der durchschnittlichen Belastung zugrunde zu legen sind;
3. die Maßstäbe und die Berechnungsgrundlagen, nach denen der Ausgleich nach Absatz 3 durchzuführen ist;
4. das Verfahren der Umlage nach Absatz 2 und des Ausgleichs nach Absatz 3.

## VIERTER ABSCHNITT

### Familienausgleichskassen

## § 15

### Errichtung und Rechtsnatur

(1) Als Träger der Kindergeldzahlung wird bei jeder Berufsgenossenschaft eine Familienausgleichskasse errichtet.

(2) Die Familienausgleichskassen sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

## § 16

### Aufsicht über die Familienausgleichskassen

Die Aufsicht über die Familienausgleichskassen führt die für die Aufsicht über die Berufsgenossenschaft, bei der die Familienausgleichskasse errichtet ist, zuständige Stelle.

## § 17

### Organe

Organe der Selbstverwaltung der Familienausgleichskassen sind die Organe der Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet sind, mit Ausnahme der Versichertenältesten und Vertrauensmänner.

## § 18

**Geschäftsführung**

(1) Geschäftsführer der Familienausgleichskasse ist der Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist.

(2) Für die Geschäftsführung der Familienausgleichskassen ist die für die jeweilige Berufsgenossenschaft geltende Regelung maßgebend.

## FÜNFTER ABSCHNITT

**Gesamtverband der Familienausgleichskassen**

## § 19

**Errichtung und Rechtsnatur**

(1) Zur Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Familienausgleichskassen sowie als Träger des Ausgleichs zwischen ihnen wird beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften der Gesamtverband der Familienausgleichskassen errichtet.

(2) Mitglieder des Gesamtverbandes sind die Familienausgleichskassen. Der Gesamtverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 20

**Aufsicht über den Gesamtverband**

Die Aufsicht über den Gesamtverband führt die nach Bundesrecht für die Aufsicht über bundesunmittelbare gewerbliche Berufsgenossenschaften zuständige Stelle.

## § 21

**Organe**

Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

## § 22

**Vertreterversammlung**

(1) Jede Familienausgleichskasse entsendet in die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes zwei Mitglieder ihres Vorstandes, und zwar je einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer. Die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichteten Familienausgleichskassen können an Stelle des Arbeitgebers einen Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte entsenden.

(2) Der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes obliegen

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
2. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung des Haushaltsplans,
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
6. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

## § 23

**Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus neun von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Je ein Mitglied muß dem Kreise der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, der landwirtschaftlichen Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte sowie der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer angehören. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der das ordentliche Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt. Aus jeder Familienausgleichskasse kann nur ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Vorstand hat die Zuschüsse, die nach § 14 Abs. 1 und 2 von den bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie bei der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen aufzubringen sind, sowie die Aufwendungen des Gesamtverbandes auf die genannten Kassen umzulegen und von ihnen zu erheben. Er hat weiter erforderlichenfalls den Ausgleich nach § 14 Abs. 3 durchzuführen.

(4) In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 Nr. 1 sowie bei der Umlegung der Aufwendungen des Gesamtverbandes wirken die aus den Kreisen der Landwirtschaft gewählten Vorstandsmitglieder nicht mit.

(5) Im Falle des § 14 Abs. 3 Nr. 2 entscheiden die aus den Kreisen der Landwirtschaft gewählten Vorstandsmitglieder allein unter Hinzuziehung der aus den Kreisen der Landwirtschaft gewählten stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die in diesem Falle die Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern haben.

## § 24

**Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsführer des Gesamtverbandes und soweit ein solcher erforderlich ist, dessen Stellvertreter werden vom Vorstand des Gesamtverbandes gewählt. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Gesamtverbandes. Die Tätigkeit des Geschäftsführers und seines Stellvertreters kann nebenamtlich ausgeübt werden.

(2) Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

## SECHSTER ABSCHNITT

**Verfahren bei Gewährung von Kindergeld; Rechtsweg; Anwendung sonstiger Vorschriften**

## § 25

**Antrag auf Kindergeld**

(1) Der Antrag auf Gewährung von Kindergeld ist bei der Familienausgleichskasse (§ 5 Abs. 1 und 2) zu stellen. Erfolgt die Auszahlung des Kindergeldes durch den Unternehmer (§ 27 Nr. 1), so ist der Antrag bei dem Unternehmer zu stellen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Der Antrag muß die zum Nachweis der Berechtigung erforderlichen Angaben enthalten. Der Gesamtverband kann für die Antragstellung die Verwendung eines einheitlichen Antragsvordruckes für alle Familienausgleichskassen vorschreiben.

#### § 26

##### Bescheid

Wird der Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt oder das Kindergeld entzogen oder die Zahlung eingestellt, so ist von dem Vorstand der Familienausgleichskasse ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer das Recht übertragen, den Bescheid zu erteilen. Der Bescheid hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

#### § 27

##### Auszahlung des Kindergeldes

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt

1. für Arbeitnehmer, unbeschadet der Regelung nach Satz 3, durch den Unternehmer,
2. für andere Berechtigte durch die Familienausgleichskasse.

Das Nähere regelt die Satzung. Sie kann auch für Arbeitnehmer eine von Satz 1 Nummer 1 abweichende Regelung bestimmen. Soweit das Kindergeld nicht durch den Unternehmer ausgezahlt wird, kann die Satzung bestimmen, daß die Auszahlung durch die Post erfolgt.

#### § 28

##### Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. ein Vorverfahren nicht stattfindet,
2. im Falle des § 32 Abs. 4 der Befreite auf Antrag beizuladen ist,
3. die Berufung ausgeschlossen ist, soweit der Beginn oder das Ende des Anspruchs auf Kindergeld streitig ist.

#### § 29

##### Anwendung sonstiger Vorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, finden die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Sechsten Buchs der Reichsversicherungsordnung, des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) und des Sozialgerichtsgesetzes nebst den zur Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften mit Ausnahme der besonderen Vorschriften über die Aufbringung der Mittel für die Tiefbau-Berufsgenossenschaften sinngemäß Anwendung.

## SIEBENTER ABSCHNITT

### Ordnungsstrafen, Vergehen

#### § 30

##### Ordnungsstrafen

(1) Wer

1. die Pflicht zur Auskunft oder zur Vorlage der Beweisurkunden nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wesentlich unrichtige Auskünfte gibt oder
2. es unterläßt, die in § 6 Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder seiner Meldepflicht nach § 10 Abs. 5 zu genügen,

kann vom Vorsitzenden des Vorstandes der Familienausgleichskasse mit Ordnungsstrafe in Geld belegt werden.

(2) Die Geldstrafe fließt in die Kasse der Familienausgleichskasse; sie wird wie rückständiger Beitrag beigetrieben.

#### § 31

##### Vergehen

Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in amtlicher Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder als Beschäftigtem einer Familienausgleichskasse oder des Gesamtverbandes für die Familienausgleichskassen bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird entsprechend den Vorschriften der §§ 142 bis 145 der Reichsversicherungsordnung bestraft. Das gleiche gilt für einen bei der Berufsgenossenschaft Beschäftigten, der für die Familienausgleichskasse tätig wird.

## ACHTER ABSCHNITT

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 32

##### Besondere Einrichtungen

(1) Leistungen aus Einrichtungen einer Wirtschafts- oder Berufsgruppe, die dem Ausgleich der Familienlast von Erwerbstätigen im Sinne des § 1 dienen, können von der Familienausgleichskasse auf Antrag als Leistungen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden, wenn sie dem in § 4 Abs. 1 festgesetzten Kindergeld entsprechen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Leistungen auf Grund sonstiger Regelungen anerkannt werden, wenn diese Regelungen bei Verkündung des Gesetzes bestehen.

(2) Die Familienausgleichskasse soll die Anerkennung zu Gunsten solcher Einrichtungen beschließen, die auf einem Ausgleichssystem ähnlich dem der Familienausgleichskasse beruhen, wenn

1. gewährleistet ist, daß die Einstellung oder Beschäftigung Kinderreicher nicht erschwert oder gefährdet wird,
2. eine Verpflichtung übernommen wird, etwaige Ausgleichsbeiträge (§ 10 Abs. 4) zu zahlen.

(3) Die Anerkennung hat zur Folge, daß die Personen, die die Mittel für anerkannte Leistungen aufbringen, von der Beitragspflicht zur Familienausgleichskasse befreit sind.

(4) Ist die Anerkennung ausgesprochen, so können Personen Kindergeld von der Familienausgleichskasse nur dann fordern, wenn ihre Ansprüche ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(5) Die Familienausgleichskasse hat bei Wegfall einer der der Anerkennung zu Grunde liegenden Voraussetzungen die Anerkennung zurückzunehmen.

#### § 33

##### Einberufung der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes

Der Bundesminister für Arbeit beruft die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

#### § 34

##### Ausnahmen und Sonderregelungen

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1355), erhalten kein Kindergeld nach diesem Gesetz.

(2) Angehörige fremder Staaten erhalten, soweit in zwischenstaatlichen Abkommen nichts Abweichendes bestimmt ist, für Kinder, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen oder sich dort nicht gewöhnlich aufhalten, kein Kindergeld nach diesem Gesetz.

(3) Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zuzulassen.

(4) Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zahlung von Kindergeld im Rahmen dieses Gesetzes an solche erwerbstätige deutsche Staatsangehörige zu regeln, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwerbstätig sind und nach den Gesetzen ihres Tätigkeitsortes keine den Leistungen dieses Gesetzes entsprechenden Leistungen für Kinder erhalten.

#### § 35

##### Verjährung und Aufrechnung

(1) Der Anspruch auf Kindergeld verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Beitragsrückstände, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen sind.

(2) Gegen Ansprüche auf Kindergeld darf die Familienausgleichskasse nur aufrechnen mit Ansprüchen auf

1. geschuldete Beiträge oder Beitragsvorschüsse,
2. Rückzahlung zu Unrecht gezahlten Kindergeldes,
3. Ordnungsstrafen in Geld.

Die Aufrechnung darf nur bis zur Hälfte des Anspruchs auf Kindergeld erfolgen.

#### § 36

##### Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Kindergeldes, Gebührenfreiheit

(1) Das Kindergeld ist beim Empfänger steuerfrei und gilt nicht als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung. Das gleiche gilt für Leistungen, die nach § 32 gewährt werden, insoweit, als sie die in diesem Gesetz für die Gewährung von Kindergeld gestellten Voraussetzungen erfüllen und die in § 4 Abs. 1 bestimmte Höhe nicht übersteigen.

(2) Soweit die Beiträge nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, sind sie Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Das gleiche gilt für Beiträge zu den nach § 32 befreiten Einrichtungen, soweit die Beiträge erforderlich sind, um Leistungen zu erbringen, die diesem Gesetz hinsichtlich der Voraussetzungen und Höhe entsprechen. Zurückgezahlte Beiträge unterliegen beim Beitragspflichtigen der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer.

(3) Alle Verhandlungen und Urkunden, die bei den Familienausgleichskassen, dem Gesamtverband, den Berufsgenossenschaften oder dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen, den Berechtigten oder den Beitragspflichtigen zu begründen oder abzuwickeln, sind gebührenfrei. Das gleiche gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art, sowie für solche privatrechtlichen oder amtlichen Vollmachten oder Bescheinigungen, welche nach diesem Gesetz zum Ausweis oder zur Nachweisung erforderlich werden, jedoch nicht für die in der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) bestimmten Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

#### § 37

##### Ausführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Arbeit erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates bis spätestens zum 1. Oktober 1955 zur Erleichterung des Nachweises der Berechtigung und zur Vermeidung einer mehrfachen Zahlung von Kindergeld Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Ausstellung einer Kindergeldkarte, ihre Vorlage bei der Empfangnahme von Leistungen, ihre Aufbewahrung und Aushängung sowie die Eintragungen auf ihr;
2. die Voraussetzungen, unter denen die Zahlung an den Inhaber der Kindergeldkarte befreiende Wirkung hat;
3. die Regelung des Verfahrens sowie der Kosten.

#### § 38

##### Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im

Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 39

**Aufhebung eines Gesetzes**

Das Gesetz über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Kindergeld

vom 12. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 257) tritt am 31. Dezember 1954 außer Kraft.

§ 40

**Inkrafttreten**

Die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel, die Anspruchsberechtigung und die Zahlung des Kindergeldes treten am 1. Januar 1955, die übrigen Vorschriften des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. November 1954.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Familienfragen  
Dr. Wuermeling

---

**Gesetz über die Gewährung  
von Vorschußzahlungen an Empfänger von Unterhaltshilfe  
nach dem Lastenausgleichsgesetz (VorschG LAG).**

Vom 13. November 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Gewährung von Vorschußzahlungen**

(1) Empfängern von Unterhaltshilfe und von Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz werden für die Zeit vom 1. Juli 1954, frühestens jedoch vom Zeitpunkt ihrer Einweisung ab bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung über die Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe zusätzlich monatliche Vorschußzahlungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds in folgender Höhe gewährt:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) für den Berechtigten                                   | 15,— Deutsche Mark,  |
| b) für zuschlagsberechtigte Ehegatten oder Pflegepersonen | 12,50 Deutsche Mark, |
| c) für jedes zuschlagsberechtigte Kind und für Vollwaisen | 7,50 Deutsche Mark.  |

(2) Empfängern von Unterhaltshilfe nach § 274 des Lastenausgleichsgesetzes werden monatliche Vorschußzahlungen bis zu 15 Deutsche Mark bei Alleinstehenden und bis zu 27,50 Deutsche Mark bei Verheirateten insoweit gewährt, als die weggefallenen monatlichen Zahlungen zuzüglich 20 vom Hundert die Sätze der Unterhaltshilfe nach § 269 des Lastenausgleichsgesetzes übersteigen.

(3) Auf die Vorschußzahlungen finden die Vorschriften über die Unterhaltshilfe nach dem Lasten-

ausgleichsgesetz sinngemäß Anwendung. Bei der Berechnung nach § 270 Abs. 2, § 274 Abs. 2 letzter Halbsatz sowie § 280 Abs. 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes bleiben die Vorschußzahlungen unberücksichtigt. Bei der Anwendung des § 292 Abs. 4 und 5 des Lastenausgleichsgesetzes sind die Sätze der Unterhaltshilfe nach § 269 des Lastenausgleichsgesetzes zugrunde zu legen; die Vorschußzahlungen können soweit übergeleitet werden, daß dem Unterhaltshilfeempfänger ein Fünftel der Sätze des § 269 des Lastenausgleichsgesetzes verbleibt.

(4) Die Vorschußzahlungen werden mit dem Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten gesetzlichen Regelung Unterhaltshilfeleistungen und zu diesem Zeitpunkt mit dem Anspruch auf Unterhaltshilfe verrechnet. Entsprechendes gilt für die Vorschußzahlungen an Empfänger von Beihilfen zum Lebensunterhalt.

§ 2

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. November 1954.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Anordnung des Bundespräsidenten  
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen.**

Vom 13. November 1954.

Nach § 81 Abs. 1 des Bundesbeamten-gesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) setze ich folgende Amtsbezeichnungen fest:

I.

Für Beamte der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

1. Bei der Hauptstelle:

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,  
Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,  
Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,  
Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,  
Bundesverwaltungsdirektor,  
Bundesverwaltungsoberrat,  
Bundesverwaltungsrat;

2. bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern:

Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen,  
Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg,  
Präsident des Landesarbeitsamtes Nordbayern,  
Präsident des Landesarbeitsamtes Südbayern,  
Präsident des Landesarbeitsamtes Berlin,  
Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen,  
Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen,  
Präsident des Landesarbeitsamtes Hamburg,

Präsident des Landesarbeitsamtes Rheinland-Hessen-Nassau,

Präsident des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein,

Präsident des Landesarbeitsamtes Bremen,

Präsident des Landesarbeitsamtes Pfalz,

Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes),

Bundesverwaltungsdirektor,

Bundesverwaltungsoberrat,

Bundesverwaltungsrat;

3. für Medizinalbeamte:

Leitender Medizinaldirektor,

Medizinaldirektor,

Obermedizinalrat,

Medizinalrat.

II.

Für Beamte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte:

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

Abteilungsleiter,

Verwaltungsdirektor,

Oberverwaltungsrat,

Verwaltungsrat.

III.

Für Beamte bei der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung:

Präsident der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung.

Bonn, den 13. November 1954.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Verordnung  
über die Erstreckung des Kündigungsschutzgesetzes  
auf das Land Berlin.**

**Vom 6. November 1954.**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499), welches das Land Berlin durch das Gesetz vom 22. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1197) in Kraft gesetzt hat, wird auf das Land Berlin erstreckt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1954.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung PR Nr. 9/54 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung PR Nr. 7/50 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung PR Nr. 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter und der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform. Vom 8. Oktober 1954.	197	13. 10. 54	14. 10. 54
Siebente Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut. Vom 18. Oktober 1954.	201	19. 10. 54	20. 10. 54
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 25. Oktober 1954.	211	2. 11. 54	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung Z Nr. 1/54 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1954. Vom 30. Oktober 1954.	215	6. 11. 54	7. 11. 54
Verordnung FF Nr. 7/54 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 28. Oktober 1954.	215	6. 11. 54	Inkrafttreten gemäß § 4
Zollordnung der Oberfinanzdirektion München für das Hafengebiet Lindau (B). Vom 15. Oktober 1954.	216	9. 11. 54	10. 11. 54
Anmeldebestimmungen für Patente. Vom 16. Oktober 1954.	217	10. 11. 54	11. 11. 54
Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster. Vom 16. Oktober 1954.	217	10. 11. 54	11. 11. 54
Anmeldebestimmungen für Warenzeichen. Vom 16. Oktober 1954.	217	10. 11. 54	11. 11. 54
Bestimmungen über die Nennung des Erfinders. Vom 16. Oktober 1954.	217	10. 11. 54	11. 11. 54
Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Vom 8. November 1954.	218	11. 11. 54	12. 11. 54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen  
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.  
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.